



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hagenberg im Mühlkreis

Sitzungstermin: Donnerstag, den 20.05.2021

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 21:40 Uhr

Ort der Sitzung: Gemeindezentrum

Anwesend:

Bergsmann David, Bürgermeister	ÖVP	
Natschläger Thomas, DI Dr.	ÖVP	
Magerl Christoph	ÖVP	
Ziegler Markus	ÖVP	
Wintersteiger Hans-Peter, Ing.	ÖVP	
Greifeneder Thomas, DI	ÖVP	
Wahlmüller Erwin	ÖVP	
Oyrer-Santner Wolfgang	ÖVP	
Zeitlhofer Sandra	ÖVP	
Kreindl Siegfried	ÖVP	
Fahrner Andreas, Ing.	ÖVP	Vertretung für Herrn Ing. Thomas Eder
Wilthan Arno, Mag.	ÖVP	Vertretung für Frau Mag. MBA Kathrin Kühnreiber-Leitner
Aistleitner Josef, Ing. Mag.	ÖVP	Vertretung für Herrn Rudolf Zuschrader
Dürnberger Gabriella, Bakk.phil.	SPÖ	
Rummerstorfer August	SPÖ	
Rummerstorfer Martina	SPÖ	
Eder Thomas	SPÖ	Vertretung für Herrn Johannes Layr
Küng Gabriela, Mag.	GRÜNE	
Svitil Alfred, DI (FH)	GRÜNE	
Merten Barbara, MA	GRÜNE	
Nader Andreas, DI	GRÜNE	
Reiter Ludwig, DI	GRÜNE	Vertretung für Frau MSM Carina Mihaly
Umgeher Wolfgang, BEd	FPÖ	
Umgeher Birgit, akad. E-Kff.BEd	FPÖ	
Umgeher Niklas	FPÖ	
Brettbacher Gerda, Mag.	Amtsleiterin	

Abwesend:

Mihaly Carina, MSM	GRÜNE
Layr Johannes	SPÖ
Eder Thomas, Ing.	ÖVP
Kühtreiber-Leitner Kathrin, Mag. MBA	ÖVP
Zuschrader Rudolf	ÖVP

1. Begrüßung

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, die Gemeindebediensteten und die erschienenen Zuhörer. Er stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- b) die Einladung zur Sitzung mit Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Gemeinderatsmitglieder schriftlich und rechtzeitig erfolgte,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist und
- d) die öffentliche Kundmachung an der Amtstafel erfolgt ist.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass gemäß § 54 Abs. 4 Oö. GemO 1990 die Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung am 18.03.2021 für die Mitglieder des Gemeinderates zur **Einsichtnahme** aufgelegt war und während der heutigen Sitzung für die weitere Einsichtnahme aufliegt. **Einwendungen** gegen diese Verhandlungsschrift können bis Sitzungsende eingebracht werden.

Auf Wunsch des Vorsitzenden melden sich jene Gemeinderäte, die zu einzelnen Tagesordnungspunkten das Wort ergreifen. Der Vorsitzende erstellt sodann die **Rednerliste** und registriert die von den Fraktionsobleuten nominierten **Protokollunterfertiger**. Es sind dies:
Rudolf Zuschrader (ÖVP)
August Rummerstorfer (SPÖ)
Mag. Gabriela Küng (GRÜNE)
Wolfgang Umgeher BEd (FPÖ)

Der Vorsitzende gibt folgende Tagesordnung bekannt:

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung
- 2 Auftragsvergaben
- 2.1 Vergabevorschlag; Auftragsvergabe Straßensanierung und Wasserleitungssanierung
- 3 Finanzwesen
- 3.1 Umlaufbeschluss; 2. Finanzierungsplan ASKÖ Stockhallensanierung
- 4 Bauwesen
- 4.1 § 15 LTG; Grundabtretung
- 4.2 Rückabwicklung Baulandsicherungsvertrag; Kaufvertrag und Treuhandvertrag
- 5 Berichte
- 6 Resolution zur sofortigen Aufnahme anerkannter Flüchtlinge
- 7 Allfälliges

2 Auftragsvergaben

2.1 Vergabevorschlag; Auftragsvergabe Straßensanierung und Wasserleitungssanierung

Der Vorsitzende berichtet:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.3.2021 die Ausschreibung für die Straßen- und Wasserleitungssanierungsarbeiten an die Fa. Eitler & Partner vergeben. Das geschätzte Auftragsvolumen betrug netto € 900.000,00 davon € 450.000,00 für die Wasserleitung (förderfähig).

Die Angebotsöffnung fand am 26.4.2021 statt.

Folgende Unternehmen haben an der Ausschreibung teilgenommen:

Strabag AG, Linz	Angebotssumme brutto: € 1.194.156,56 (netto: 995.130,48)
Porr GmbH, Linz	Angebotssumme brutto: € 1.294.410,52
Leyrer+Graf GmbH, Traun	Angebotssumme brutto: € 1.264.758,30
Held & Francke GmbH, Linz	Angebotssumme brutto: € 1.246.540,08
Zaussinger GmbH, Wartberg	Angebotssumme brutto: € 1.295.193,11

Die Angebote wurden von der Fa. Eitler & Partner geprüft. Der entsprechende Vergabevorschlag ist am Gemeindeamt eingelangt und wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der Abweichung von der Kostenschätzung wurde nun nochmals die Finanzierung der Sanierungsarbeiten überprüft.

Die entsprechende Plan-Übersicht betreffend Einnahmen und Ausgaben wird dem Gemeinderat wie folgt zur Kenntnis gebracht:

Wasser

I-Beiträge: € 341.779,09

Rücklagen: € 397.848,71

Förderung: € 43.371,92

Kosten (Eitler und Strabag): € 549.893,39 netto

„Reserve: € 233.106,33“

Straße

I-Beiträge: € 48.900,00

Rücklagen: € 784.997,28

Förderung: € 0,00

Kosten (Strabag): € 595.270,09 brutto

„Reserve: € 238.627,19“

Hinweis: Daten aus dem genehmigten VA 2021; GR-Beschluss vom Dezember 2020.

Geplante Verbauung gem. dem jeweiligen Jahresvoranschlag:

2021: € 250.000

2022: € 472.000

2023: € 472.000

(Gesamtkosten inkl. Ust lt. Angebot: € 1.194.156,58)

GR Christoph Magerl:

Für die Gemeinde Hagenberg ist es sehr wichtig, dass neben der Kanalsanierung auch die Wasserleitungssanierung beschlossen wurde. Es sind Rücklagen vorhanden aus den vergangenen Jahren und weiters Zuzahlungen durch die neuen Bauvorhaben im aktuellen und den kommenden Jahren. Die Gemeinde Hagenberg hat gute Steuereinkommen und deshalb ist eine Finanzierung dieser Vorhaben möglich.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Vorsitzende stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Auftrag zur Sanierung von Straßen und Wasserleitungen gem. dem Vergabevorschlag der Fa. Eitler & Partner in der Höhe von netto € 995.130,48 an die Fa. Strabag AG, Linz zu vergeben.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

3 Finanzwesen

3.1 Umlaufbeschluss; 2. Finanzierungsplan ASKÖ Stockhallensanierung

Der Vorsitzende berichtet:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung im März den 1. Finanzierungsplan für die ASKÖ Stockhallensanierung vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gefasst. Diese ist zwischenzeitlich eingelangt und weicht geringfügig vom 1. Finanzierungsplan ab, sodass ein Umlaufbeschluss eingeholt wurde, um das Projekt nicht weiter zu verzögern:

Am 22. März 2021 um 15:55 Uhr schrieb Layr Johannes (Gemeinde Hagenberg):

Sehr geehrte Mitgliederinnen und Mitglieder des Gemeinderates!

Der 1. Finanzierungsplan Sportstättenanierung ASKÖ Stockhalle wurde in der Gemeinderatssitzung am 18. März 2021 vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung beschlossen.

Mit Schreiben vom 22. März 2021, IKD-2021-3157/10-Rei, wurde nun vom Land Oberösterreich die aufsichtsbehördliche Genehmigung übermittelt.

Dabei wurde festgestellt, dass es zwischen dem vorbehaltlich beschlossenen 1. Finanzierungsplan und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu einer geringen Abweichung gekommen ist:

Die Aufteilung des Gemeindeanteils betreffend 2021, 2022 und 2023 ergeben innerhalb dieses Zeitraumes geringfügige Verschiebungen, die die Endsumme unverändert belassen:

Gem. dem 2. OÖ. COVID-19-Gesetz, welches mit dem Landesgesetzblatt LGBl. Nr. 110/202 kundgemacht worden und mit 14.11.2020 in Kraft getreten ist, ist ein Umlaufbeschluss möglich.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2021	2021	2022	2022	2023	2023
	ALT	Neu	ALT	NEU	ALT	NEU
Bedarfszuweisung	14.800	Keine Änderung				

Landeszuschuss			24.700	Keine Ände- rung		
Gemeinde/Haushalts- rücklage	8.800	8.915	8.800	8.900	9.000	8.800
Verein	32.600	Keine Ände- rung				

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den 2. Finanzierungsplan sowie die aufsichtsbehördliche Genehmigung vom 22.03.2021, AZ: IKD-2021-3157/10-Rei, zu beschließen.

Die Mitglieder des Gemeinderates werden höflich ersucht bis längsten **Mittwoch, 31. März 2021**, ihre Abstimmungsentscheidung zum Umlaufbeschluss an den Kassensführer Johannes Layr per Antwortmail zu übermitteln.

Folgende Mitglieder des Gemeinderates stimmen dem 2. Finanzierungsplan sowie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung vom 22.03.2021, AZ: IKD-2021-3157/10-Rei, schriftlich per E-Mail bis zum 01. April 2021 zu:

Kühtreiber-Leitner Kathrin Mag., Eder Thomas Ing, Zeitlhofer Sandra, Greifeneder Thomas DI, Wintersteiger Hans Peter Ing., Umgeher Birgit Akd.E-Kff.BEd., Natschläger Thomas Dr., Rummerstorfer Alfred, Rummerstorfer Martina, Merten Barbara MA, Layr Johannes, Dürnberger Gabriella Bakk.phil., Küng Gabriela Mag., Ziegler Markus, Umgeher Wolfgang BEd., Wahlmüller Erwin, Oyrer-Santner Wolfgang, Magerl Christoph, Nader Andreas DI, Bergsmann David, Svitil Alfred DI, Zuschrader Rudolf

Antrag des Vorsitzenden:

Der Vorsitzende stellt den Antrag an den Gemeinderat, den im Umlauf gefassten Beschluss zum 2. Finanzierungsplan der ASKÖ Stockhalle gemäß der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Anlagen:

2. Finanzierungsplan
Aufsichtsbehördliche Genehmigung

4 Bauwesen

4.1 § 15 LTG; Grundabtretung

Der Vorsitzende berichtet:

1. Am 6.11.2020 informiert DI Roland Withalm AL Brettbacher und Bgm. Bergsmann über die Erfordernisse und die Möglichkeiten der Grundablöse. Bei diesem Termin wurde

auch die noch offene Erledigung bzgl. der Fam. Siegl, Anitzberg angesprochen: der Gemeinderatsbeschluss auf Basis des Vermessungsprotokolls sei noch ausständig. (Dies wurde eigentlich als Formsache kommuniziert, da sowohl die Straßenverbreiterung als auch die Einfahrtstropfete bereits realisiert wurden).

2. Die Auftragsvergabe an das Vermessungsbüro wurde im Gemeindevorstand beschlossen (März 2019) – damit wurde die Feststellung der Grundgrenzen in Auftrag gegeben.
3. Im Dezember 2020 sollte die erforderliche – damals noch vermutete – Formalbeschlussfassung im Gemeinderat erfolgen. Da jedoch bereits im Vorfeld Unklarheiten hinsichtlich der genannten Tauschflächen auftraten (die angeführten 66 m² entlang der Straße für die Fam. Siegl und im Gegenzug für die Einfahrtstropfete 6 m² für die Gemeinde), hat sich der Bürgermeister entschlossen, den Tagesordnungspunkt abzusetzen und weitere Informationen von der Familie Siegl selbst einzuholen.
4. Auf Basis der zu diesem Zeitpunkt stattgefundenen Beratungen folgte die Forderung einer Grundablöse in der Höhe von € 100,00/m² für 60 m², welche der Bürgermeister zu verhandeln hatte (Auftrag des Gemeinderates im März 2021 an den Bürgermeister).
5. Der Bürgermeister informierte daraufhin die Fam. Siegl, welche sprichwörtlich „aus allen Wolken“ fiel. Die Skizze der Wurfsteinmauer ist am Gemeindeamt im Bauakt ersichtlich. Das Vermessungsprotokoll wurde unterfertigt. Von einer Grundablöse in der Höhe von € 100,00/m² wurde ihnen gegenüber nie gesprochen (lt. eigenen Angaben).
6. Der Bürgermeister und das Amt holten daraufhin die Sachverhaltsdarstellung von Alt-Amtsleiter Leitner ein. Gleichzeitig schaltete Fam. Siegl den Rechtsanwalt ein – ein Schreiben mit der Sichtweise von Fam. Siegl wurde übermittelt. Hr. Leitner schilderte das Zustandekommen der Vereinbarung mit der Fam. Siegl aus einem anderen Gesichtspunkt, nämlich, dass im Zuge der Straßenverbreiterung und damit verbundenen Abgrabung der bestehenden Böschung eine Hangsicherung zum privaten Grundstück der Fam. Siegl errichtet hätte werden müssen. Am oberen Ende der Böschung befand sich ein alter sehr breiter Thujenzaun, der über die Grundstücksgrenze – nicht jedoch in den Lichtraum der Straße - gewachsen ist. Die Fam. Siegl bot von sich aus an, die Wurfsteinmauer (Stützmauer) auf ihre Kosten zu errichten.
7. Aufgrund dieses neuen Zuganges entschloss sich der Bürgermeister eine fraktionelle Besprechung am 6.5.2021 zu diesem Thema und dem neuen Zugang abzuhalten, so dass die Fraktionsobleute gleichzeitig und rasch informiert werden sollten. In einer anschließenden Bauausschusssitzung erfolgte die weitere Beratung.
8. Die Familie Siegl hatte lt. eigenen Angaben rund € 17.000 Euro für die Stützmauer bezahlt. Dem gegenüber steht nun die Forderung in der Höhe von € 6.000 Grundablöse.

Am 7.5.2021 wurde seitens GV Küng eine Anfrage an die Direktion für Inneres und Kommunales (IKD) gestellt. Die IKD übermittelte dem Gemeindeamt diesbzgl. folgende Stellungnahme per Mail vom 20.5.2021, Fr. HR Mag. Marion Haas:

„die Einschätzung, ob der Grundtausch für die Gemeinde ein un/günstiges Rechtsgeschäft für die Gemeinde darstellt, primär von dieser selbst und nicht von der Aufsichtsbehörde zu beantworten sei. Schlussendlich hielt Fr. Küng fest, es gehe ihr primär um den sorgsamen Umgang mit öffentlichem Gut und darum, dass kein „Ausverkauf“ desselben stattfindet. Dass hierzu bei Grundtäuschen nicht immer Flächengleichheit auf beiden Seiten bestehen müsse, konnte sie schließlich akzeptieren. Abschließend sehen weder die IKD noch die Abt. Verkehr als Aufsichtsbehörden einen weiteren Handlungsbedarf in dieser Sache.“

Aufgrund der bestehenden Rechtsfragen wurde seitens des Amtes unabhängig davon eine Rechtsauskunft an den OÖ Gemeindegewand schriftlich eingereicht, woraufhin folgende telefonische Rechtsberatung erfolgte:

Mag. Flotzinger vom 18.5.2021, 15:00 Uhr

1. In wessen Zuständigkeit fällt die Errichtung der Hangsicherung (Kosten)?

→ **liegt bei der Gemeinde, Kosten trägt grundsätzlich Gemeinde**

2. Kann die Gemeinde/der Gemeinderat nun eine nachträgliche Grundablöse von der Familie S. fordern? (Aufgrund der Vermessung wurde nun festgestellt, dass 66 m² ins private Eigentum und nur 6 m² ins öffentliche Gut übergehen)

→ **Grundsätzlich ja – sinnvoll: nein; Rechtsstreit? Aus Sicht der Fam. S. ist eine Übernahme ins Eigentum nicht von Vorteil (Erhaltungs- und Wartungspflicht; keine anderweitige Nutzung anstelle der Hangsicherung möglich) Hinweis: Preis als Baulandpreis in der Höhe von € 100/m² wesentlich überhöht; wird bei Sachverständigengutachten nicht standhalten; keine Nutzung als Bauland möglich**

3. Durfte der Amtsleiter hier die Lage der Stützmauer definieren?

→ **Vorbereitung ja;**

Allgemein: aus Sicht des Gemeindebundes ist eine korrekte Herangehensweise: 1. Abtreten (Protokoll) 2. Errichtung der Hangsicherung (Auftragsvergabe) 3. Vermessung (Auftragsvergabe) 4. GR-Beschluss (Verordnung und Grundabtretungsbeschluss);

Angemerkt wird außerdem, dass die Vorgehensweise und die getroffenen Vereinbarungen aus Sicht des Gemeindebundes der Gemeinde keinen Schaden verursachen. Vorgangsweise entspricht einer sinnvollen und einer plausiblen Umsetzung.

4. Gibt es eine Frist, in der die Überbauung durch die Poolüberdachung beanstandet oder geltend gemacht hätte müssen.

→ **Keine telefonische Bezugnahme im Rahmen der Rechtsberatung; Allgemein: Ersitzung: 30 Jahre; in gutem Glauben**

5. Welche Zuständigkeit trifft die GemeinderätInnen (Auftragsvergabe Vermessung, Grundabtretung, Definition der Lage der Stützmauer)?

→ **Auftragsvergabe Vermessung: Bgm oder GV; GR: Grundabtretung**

6. mit der Unterschrift auf dem Vermessungsprotokoll hat lt. Vermessungsbehörde die Fam. S. die alte Grundstücksgrenze anerkannt. Hat dies rechtl. Konsequenzen in Hinblick auf die monetäre Forderung des Grundzuwachses im Nachhinein bzw. in Hinblick auf die damalige Überbauung der Grundstücksgrenze.

→ **Wertzuwachs ist überschaubar; Grund ist keine 100 Euro wert, da keine andere Nutzung möglich ist (Steinmauer = kein nutzbarer Grund!) -> Justamentstandpunkt hält nicht; insbesondere, wenn kostenlose Abtretung vereinbart; vorrangig ist die wirtschaftliche Abwägung; rechtliche Ausjudizierung bis zum „St. Nimmerleinstag“ ist möglich. Rechtlich hängt das Bauwerk unmittelbar mit dem Grundstück zusammen, daraus folgt auch die Erhaltungs- und Wartungspflicht; Hinweis: ohne Abtretung ist auch die Einfahrtstrompete nach wie vor privater Grund und somit privat nutzbar.**

7. Kann der Gemeinderat den Abriss der Wurfsteinmauer fordern oder auch die Rückbauung der Poolüberdachung?

→ **Wäre theoretisch möglich – aber nicht zweckmäßig; GR muss Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit einhalten - diese wäre dabei fraglich. Hinweis: Begriff der „willkürliche Rechtsausübung durch Gemeinde“, vs. Fam. S.: „Geschäftsführung ohne Auftrag/Kostenersatzanspruch“**

Empfehlung OÖ Gemeindebund:

Von wirtschaftlicher Betrachtung seitens der Gemeinde im Rahmen der Grundsätze: Beschluss der Abtretung - wie ursprünglich mündlich vereinbart - umzusetzen.

Der Verordnungsentwurf wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Empfehlung des Bauausschusses:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat mehrheitlich (mit einer Enthaltung) die kostenlose § 15 LTG Abtretung.

GV Gabriela Küng

hält fest, dass sie sich heute um 15.45 Uhr – nachdem angekündigt wurde, dass noch Unterlagen kommen - einen Screenshot vom Sessionnet gemacht hat. Zu diesem Zeitpunkt waren diese Unterlagen noch nicht zu finden, erst um 18.00 Uhr.

Zu diesem Zitat ihrerseits, welches von Frau Haas angeführt wurde, möchte sie anmerken, dass dies ein Telefonat war: „Dieser Wortwechsel entstand so, dass ich das Wort „geschenkt“ in den Mund genommen habe und ich dies nicht vertreten könne als Gemeinderätin. Frau Haas meinte, sie sieht nicht, dass dies geschenkt wird, es kann in manchen Fällen auch zweckmäßig sein. Das hat sich nicht auf diesen Fall bezogen.

Vorher wurde eine Rechtsauskunft bei einem Juristen eingeholt welcher für mich beim Vermessungsamt nachfragte. Bei dieser Zeit. Besprechung der Fraktionsobleute habe ich das weitergegeben, dass am Vermessungsamt das unterzeichnete Protokoll des Grenzverlaufs aufliegt, dh. es ist von den Anrainern bereits unterzeichnet. Damit ist das Argument des Rechtsanwalts, auf das er sich in seinem Schreiben berufen hat, entkräftet da der Grenzverlauf durch diese Unterschrift bestätigt wurde. Im Anschluss habe ich eine Auskunft bei der Verkehrsabteilung Rechberger eingeholt, weil für mich dies nicht in dem Sinn für die politische Entscheidung von der auch Frau Haas spricht, dass wir das als Gemeinderat entscheiden müssen, dies für mich noch nicht erschöpfend war. Wurden die vorher erwähnten Fragen an den Gemeindebund gestellt oder an die IKD?“ (Ende der wörtlichen Protokollierung)

AL Gerda Brettbacher

führt aus, dass die Stellungnahme der IKD, Frau HR Mag. Haas, schriftlich einlangte und im Sachverhalt dargelegt wurde. Ihr Mail ist erst am Morgen des Sitzungstages eingelangt bzw. bearbeitet worden. Es wurde aufgrund des nicht unwesentlichen Bezugs auf die an GV Küng übermittelte Rechtsauskunft umgehend gem. dem Wunsch der Fraktionsobfrau an die Grünen Faktion weitergeleitet. Die Rechtsauskunft, welche beim OÖ. Gemeindebund zuvor eingeholt wurde, entspricht der üblichen Vorgangsweise bei juristisch unterschiedlichen Auslegungen. Herrn Mag. Flotzinger wurde auch das Vermessungsprotokoll übermittelt, um sich ein vollständiges Bild machen zu können. Natürlich wurden auch die Standpunkte der Grünen-Fraktion abgeklärt. Aus Sicht des Amtes ist es wichtig, dass die Entscheidung auf einer möglichst fundierten und qualifizierten Rechtsauskunft getroffen werden kann.

Seitens der Gemeindeverwaltung/Amtsleitung wurden jene Rechtsauskünfte dem Gemeinderat so zeitnah wie möglich zur Verfügung gestellt.

GV Gabriela Küng:

„Man hat angenommen, an der Grundgrenze wird die Mauer errichtet, danach wurde festgestellt, es war nicht die Grundgrenze sondern befindet sich auf öffentlichem Gut. Faktum ist, dass das Grundstück größer wurde. Es ist nachvollziehbar, dass die Situation enttäuschend ist wenn man davon ausgeht, die Mauer wird an der Grenze errichtet und danach ist alles wie vorher. Die betroffene Familie hat jedoch keinen Nachteil, denn das Grundstück hat sich vergrößert und somit steigt der Wert. Es fällt mir wirklich schwer, dass dies zu Lasten der öffentlichen Güter passiert. Wie auch der Obmann des Bauausschusses betonte, eine einvernehmliche Lösung zu finden, ist dies das Um und Auf, Gespräche mit der Familie zu führen und ich hoffe noch immer, dass es möglich ist, sich zu einigen. Für mich geht es nicht, ohne Gegenleistung öffentliches Gut ins Private zu übertragen.“ (Ende der wörtlichen Protokollierung)

GR Alfred Svitil (bittet um Protokollierung):

Ich bin enttäuscht über die Situation, wie wir die Information aufbereitet bekommen. Erstens – der Bürgermeister hat dies bereits dargestellt – im Dezember wurde der Punkt aufgrund von Ungereimtheiten abgesetzt. Im März wurde der Beschluss gefasst. Am 06.05. gab es in der Bauausschusssitzung immer noch höchst dürftige Informationen, wie das Schreiben des Anwalts der Familie Siegl mit dem Hinweis „davor müssen wir zittern“ und es wurde eine Telefonnotiz mit dem ehem. AL Franz Leitner zitiert. Ansonsten gab es keine weitere Aufbereitung, dies war die Basis mit der wir im Bauausschuss entscheiden hätten sollen. Dies war der Grund, warum ich mich dem Beschluss enthalten habe. Ich habe am 06.03. auch kundgetan, dass ich mich selber informieren werde, wenn sie von Seiten des Amtes nicht kommen. Heute – 14 Tage danach – haben wir die eine und andere Auskunft bekommen.

Ein ordentlich vorbereiteter Amtsvortrag und Beschlussvorschlag an den GR oder ein anderes Gremium der Gemeinde (GV, Bauausschuss, etc.) würde folgende Bausteine enthalten:

1. Vollständige und wahrheitsgemäße Darstellung der relevanten Sachverhalte sowie etwaige begleitende Dokumente
2. Aufzeigen von Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten und deren rechtliche Beurteilung
3. Vergleichende Bewertung der Entscheidungsmöglichkeiten und Abwägung von Kosten / Nutzen / Schaden
4. Vorschlag zum Beschluss derjenigen Entscheidungsoption, welche für die Gemeinde das beste Nutzen / Kosten-Verhältnis ergibt

Zu einem solchen Vorgehen sind wir als Gemeinderäte verpflichtet. Tun wir das nicht, setzen wir uns dem Verdacht der Untreue, bei Vorsatz auch dem Verdacht des Amtsmissbrauches aus.

Ich möchte euch ein paar der uns vorenthaltenen Informationen anbieten. Deren Beschaffung war übrigens nicht sehr schwierig, ich darf mich hier bei Gabriela und Ludwig für die Recherchen bedanken:

- Eine Anfrage beim IKD, der für Gemeinden zuständigen Abteilung der OÖ Landesregierung
- Eine Anfrage bei einem Juristen, der seinerseits beim Vermessungsamt Freistadt nachfragte
- Nachlesen in Rechtsinformationssystem der Republik Österreich
- Recherche im digitalen oberösterreichischen Rauminformationssystem (DORIS)

Zum Sachverhalt:

Um ein Problem zu verstehen, empfiehlt es sich, nach den Wurzeln zu fragen.

Das ist oft aufwändig – in diesem Fall aber ganz einfach. Jeder, der ein Internet-fähiges Smartphone zur Hand hat, kann die DORIS App öffnen, auf das in dieser Causa gegenständliche Grundstück zoomen und binnen einer Minute feststellen, dass dort ein Schwimmbad errichtet wurde, welches ca. 70 cm über die Grundgrenze hinausragt. Da das Gelände vom Haus Richtung Schwimmbecken über die Gesamtlänge des Grundstückes von ca. 40 m einen Höhenunterschied von ca. 3 m aufweist ist es nachvollziehbar, dass das Gelände um das Schwimmbad zu dessen Errichtung um deutlich mehr als einen Meter gegenüber dem ursprünglichen Geländeverlauf aufgeschüttet wurde.

Ebenfalls aus DORIS ersichtlich ist, dass zum Übergang auf das ursprüngliche Gelände eine entsprechende Böschung teilweise auf öffentlichem Gut aufgeschüttet wurde und später ein Thujen Zaun teilweise auf öffentlichem Gut errichtet wurde, sowie noch später eine Stützmauer von teilweise mehr als einem Meter Höhe mit einer darauf errichteten Einfriedung mit einer Gesamthöhe bis zu 2,5 m.

Weitere relevante Sachverhalte:

- Im nördlichen Bereich des Grundstückes wurde eine Garage direkt an der Grundgrenze errichtet.
- Spätestens seit Verhandlung über dem Grenzverlauf am 16. April 2021 unter der Leitung von DI Withalm ist der Grundeigentümerin bekannt, dass sie auf fremdem Grund gebaut hat.
 - Im Gegensatz zur Behauptung des Rechtsanwaltes ist der wahre Verlauf der Grundstücksgrenze der Familie also sehr wohl bekannt.

- Der Ausbau des Grundstückes erfolgte frühestens Ende der 90er-Jahre.
 - Der vom Rechtsanwalt angesprochene Bestand, der vom Vater übernommen wurde, hat sich demnach auf dem in den Karten eingezeichneten natürlichen Niveau befunden. Also: keine Böschung, keine Mauer, kein Schwimmbecken, etc.
- Die betroffene Straße mit der Grundstücksnummer 931/3 ist als Straße eingestuft, es gelten daher auch die Bestimmungen des OÖ Straßengesetzes 1991.

Es ergeben sich also folgende Fakten:

- Errichtung eines Schwimmbades in weniger als 8 m Abstand zu einer Straße und teilweise auf dem Straßengrundstück.
- Aufschüttung gegenüber dem ursprünglichen Gelände von deutlich mehr als einem Meter Höhe in weniger als 8 m Abstand zu einer Straße.
- Errichtung einer Böschung von mehr als einem Meter Höhe in weniger als 8 m Abstand zu einer Straße und teilweise auf öffentlichem Gut.
- Errichtung eines Thujenzaunes in weniger als 8 m Abstand zu einer Straße und teilweise auf öffentlichem Gut.
- Errichtung einer Steinmauer in weniger als 8 m Abstand zu einer Straße und teilweise auf öffentlichem Gut.
- Errichtung einer Garage in weniger als 8 m Abstand zu einer Straße direkt an der Grundgrenze.

Rechtliche Sicht:

Der Sachverhalt wirft Fragestellungen in 3 Rechtsmaterien auf:

- Verwaltungsrecht
- Zivilrecht
- Strafrecht

Verwaltungsrecht:

Gemäß Auskunft von IKD / Frau HR Haas müsste es für jeden einzelnen der vorhin erwähnten Vorhaben (Schwimmbad, Gelände, Böschung, Thujenzaun, Steinmauer mit Einfriedung, Garage) gemäß Oö. Straßengesetz 1991, § 18 „Bauten und Anlagen an öffentlichen Straßen“ eine schriftliche Zustimmung der Gemeinde Hagenberg (als zuständiger Straßenverwalter) geben, bevor mit der Errichtung begonnen wurde. Für die Garage müsste es darüber hinaus eine Baugenehmigung geben. Ebenfalls müsste es einen Kollaudierungsbescheid geben.

Da von BGM dem GR bisher keines dieser Schriftstücke vorgelegt wurde, bzw. auch keine Bestätigung vorgelegt wurde, dass diese existieren, kann der GR auf Basis der bisher erhaltenen Information nur davon ausgehen, dass es sich bei allen angeführten Tatbeständen um illegale Bauten und sonstige Anlagen handelt.

Es wäre daher die Amtspflicht des BGM für alle diese Anlagen unverzüglich Abbruchbescheide auszustellen. Damit würde sich eine weitere Beschäftigung des GR mit dieser Causa erübrigen.

Zivilrecht

Sollte sich herausstellen, dass die vorhin erwähnten verwaltungsrechtlichen Schriftstücke doch im Amt aufgefunden werden oder von der Familie Siegl beigebracht werden und sich als gültig erweisen, so wäre – gemäß Empfehlung von IKD / Frau HR Haas – der Zivilrechtsweg zu beschreiten.

Hier bietet § 418 des „Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches“ einen wichtigen Ansatz:

Zitat aus dem ABGB:

§ 418. Hat im entgegen gesetzten Falle jemand mit eigenen Materialien, ohne Wissen und Willen des Eigentümers auf fremdem Grunde gebaut, so fällt das Gebäude dem Grundeigentümer zu. Der redliche Bauführer kann den Ersatz der notwendigen und nützlichen Kosten fordern; der unredliche wird gleich einem Geschäftsführer ohne Auftrag behandelt. Hat der Eigentümer des Grundes die Bauführung gewusst, und sie nicht sogleich dem redlichen Bauführer untersagt, so kann er nur den gemeinen Wert für den Grund fordern.

Die Grünen sind bisher der für die Familie Siegl günstigsten Variante gefolgt: Die Gemeinde soll gemäß Verkehrswert entschädigt werden (liegt zwischen 6.000 und 9.000 EURO). Da die Partei diesem Vorschlag nicht folgen will, bieten sich auf den ersten Blick 2 Varianten an:

- Alles was auf der Straße steht gehört der Gemeinde:
(ist für die Gemeinde nicht sinnvoll – eine Stützmauer auf der Straße, ein Eck von einem Schwimmbecken hat für die Gemeinde keinen Nutzen). Da Mauer und Schwimmbad auf Grund der Gemeinde stehen und der Gemeinde gehören, wäre die Gemeinde berechtigt, die Stützmauer abzureißen und vom Schwimmbad das vorstehende Eck mit einer Betonsäge abzuschneiden.
- Die Verursacher werden aufgefordert, alles was sie auf fremdem Grund errichtet haben wieder zu entfernen. Das wäre bei einem Zivilgericht einzuklagen.

Da ausschließlich der Gemeinderat das Recht hat, die Interessen der Grundeigentümer zu vertreten, und der Gemeinderat erst mehr als eineinhalb Jahre nach der Errichtung der Mauer darüber informiert wurde, dass die Mauer auf öffentlichem Gut errichtet wurde, steht fest, dass die Mauer „ohne Wissen und Willen des Eigentümers auf fremdem Grunde gebaut“ wurde. Daher stehen dem GR beide Entscheidungsvarianten offen. Die Erfolgsaussichten der Gemeinde bei einer zivilrechtlichen Klage sind sehr hoch.

Strafrecht

Das Verhalten der zuständigen Amtsträger bietet zahlreiche Ansatzpunkte für Beanstandungen. Ich verweise z.B. auf die mangelhafte Information des Gemeinderates zu diesem Thema. Das ist aber nicht mein Anliegen. Sehr wohl ist es mir ein Anliegen, den Gemeinderat vor dem Verdacht strafbarer Handlungen zu schützen.

Dafür ist vor allem das Strafgesetzbuch mit dem § 153 Untreue relevant:

§ 153. STBG

(1) Wer seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch den anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Seine Befugnis missbraucht, wer in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen.

(3) Wer durch die Tat einen 5 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer einen 300 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Würde der Gemeinderat dem vorliegenden Antrag mit dem Ziel einer unentgeltlichen Übertragung von Gemeindeeigentum ins Privateigentum zustimmen, würde er sich – auf Grund der eindeutigen Faktenlage – dem hohen Risiko einer Anklage und Verurteilung wegen Untreue aussetzen. Alleine die Vorlage des gegenständlichen Antrages trägt das Risiko eines Verdachtes auf Anstiftung zur Untreue in sich.

Aufgrund aktuell ausjudizierter Fälle (BGM Schaden, BH Wojak) könnte das drohende Strafmaß für jeden Gemeinderat wahrscheinlich im Bereich zwischen EURO 20.000 Geldstrafe und einer Haftstrafe bis zu 2 Jahre liegen.

Bewertung der Entscheidungsmöglichkeiten:

- **Verschenken des Grundes**

Auf Grund der Faktenlage könnte das den Tatbestand der Untreue erfüllen, auch der Verdacht des Amtsmissbrauchs könnte auftauchen.

- **Wertersatz für den widerrechtlich in Anspruch genommenen Grund**

Diese Option würde den Schaden für die Familie Siegl minimieren und gleichzeitig das Risiko für eine Verurteilung der Gemeinderäte wegen Untreue minimieren.

Allerdings hätte das eine Zustimmung der Familie Siegl erfordert – die aber verweigert wurde.

- **Abbruchbescheid wegen Schwarzbauten**

Falls die vorhin erwähnten Vereinbarungen mit der Gemeinde nicht rechtsgültig beigebracht werden können, wäre das eine gute Lösung für die Gemeinde und für die anderen Anrainer (weil dann die Straße in der ursprünglich geplanten Breite errichtet werden könnte)

Klage beim zuständigen Zivilgericht

Dazu gibt es 2 Möglichkeiten:

- a) **Klage auf Wertersatz**

Die Gemeinde kann die Partei auf Wertersatz (6.000 – 9.000 EUR) zuzüglich Gerichts- und Anwaltskosten verklagen. Das wäre sowohl aus Sicht der Gemeinde als auch aus Sicht der Familie Siegl die zweitgünstigste Lösung. Familie Siegl muss damit rechnen, dass ein Gerichtsgutachter den Wertersatz höher als 6.000 EUR festlegt und dass sie Gerichtskosten von mehreren Tausend Euro zusätzlich tragen muss. Für die Gemeinde besteht ein gewisses Prozessrisiko, dass der Gemeinde (auf Grund der Nachlässigkeit diverser Amtsträger) eine Teilschuld zuerkannt werden könnte.

b) Klage auf Entfernung der auf fremdem Grund errichteten Bauwerke

Diese Variante wäre für die Gemeinde ebenso günstig wie der vorhin erwähnte Abbruchbescheid gemäß Verwaltungsrecht. Mit dem Unterschied, dass für die Gemeinde ein gewisses Prozessrisiko entstünde.

Meine Persönliche Bemerkung

Im Amtsvortrag wird angemerkt:

Ein Grundabtretungsprotokoll liegt nicht vor. Die Vereinbarung (Hangsicherung, Böschungsabtragung, Kostentragung, Ort der Ausführung der Hangsicherung) wurde mündlich getroffen. Familie Siegl konnte glaubhaft machen, dass der Grundtausch ohne weitere Kosten nach der Mauererrichtung vereinbart wurde.

Das bedeutet für mich, entweder hat eine der damals amtsführenden Personen, also Altbürgermeisterin Kathrin Kührtreiber oder der pensionierte Amtsleiter Franz Leitner, den heutigen Standort der Mauer bestätigt – das wären wir, wie vorher ausgeführt, bei Untreue bzw. Amtsanmaßung – oder es gab gar keine Vereinbarung bezüglich einer Grundabtretung, dann wäre das Angebot des Gemeinderates an die Familie Siegl vom März 2021 schlicht großzügig und zweckdienlich.

Ich betone hier klar, dass ich – im Gegensatz zum Amtsvortrag und den Ausführungen des Vorsitzenden – **nicht** davon ausgehe, dass es eine solche Vereinbarung gab. Ich sehe einfach keinen Hinweis dafür. Ich kann mir nicht vorstellen, dass ein Tauschverhältnis von 1:10 vereinbart wurde. Nicht nachvollziehbar ist ebenfalls, dass heute von einem reduzierten Wert dieser Fläche gesprochen wird. Das Grundstück der Familie Siegl wird um 60 m² größer und nicht aufgrund einer Hangsicherung, die die Gemeinde machen müsste. Dies ist einer der Knackpunkte – es wird immer über Hangsicherung gesprochen, aber nur wenn der Hang rechtens besteht. Diese Aufschüttung wurde nicht vereinbart und somit nicht rechtens und die Gemeinde hat keine Hangsicherung zu machen.

Aufgrund der bekannten Sachverhalte und der ausgeführten Beurteilung stelle ich folgende Gegenanträge:

Gegenantrag #1:

Der BGM wird aufgefordert, unverzüglich – so dass die Eintragung vor Ablauf der Gültigkeit des Vermessungsbescheides erfolgt, auf Grundlage der von beiden Parteien unterschriebenen Vermessungsurkunde die Eintragung der Grundgrenze im Grundbuch zu veranlassen, um die rechtliche Position der Gemeinde in einem allfälligen Zivilrechtsverfahren abzusichern.

Gegenantrag #2:

Der Bürgermeister wird beauftragt, der Familie Siegl nochmals das Angebot des Gemeinderates vom März 2021 (Wertersatz von € 6.000.-) nahezubringen. Tritt die Familie Siegl dem Angebot bis 30. Mai 2021 nicht bei, ist zu überprüfen, ob die gemäß „Oö. Straßengesetz 1991“ § 18 „Bauten und Anlagen an öffentlichen Straßen“ erforderliche schriftliche Zustimmung der Gemeinde vor Errichtung folgender Anlagen eingeholt wurde: Schwimmbad, Aufschüttung, Böschung, Thujenzaun, Steinmauer mit Einfriedung. Sollten diese Schriftstücke nicht vorliegen, wird der BGM aufgefordert, gemäß seiner Amtspflicht Abbruchbescheide für diese Anlagen auszustellen und zu exekutieren.

Gegenantrag #3:

Sofern Gegenantrag #2 nicht zum gewünschten Ergebnis führt, wird der BGM beauftragt, für die Gemeinde Hagenberg eine Klage beim zuständigen Zivilgericht auf Entfernung aller Anlagen vom öffentlichen Gut und Ersatz der Gerichts-, Gutachter-, sonstiger Sach- und Anwaltskosten durch die Familie Siegl einzubringen.

Ich ersuche den Vorsitzenden, diese Anträge zur Abstimmung zu bringen und bitte um Eure Zustimmung. Gleichzeitig muss ich jedoch auf Grund der genannten rechtlichen Rahmenbedingung von einer Zustimmung zum Beschluss nach dem Amtsvortrag dringend abraten.

GR Ludwig Reiter (bittet um Protokollierung):

Ich wurde am Wochenende informiert, dass ich in Vertretung von Frau Carina Mihaly in dieser GR-Sitzung teilnehmen darf. Ich habe mich daher ab Montag in die im Session Net zur Verfügung gestellten Unterlagen eingesehen. Da der gegenständliche TOP bereits zum dritten Mal an den GR herangetragen wird, und erhebliche rechtliche Risiken impliziert, schien es mir geboten, mich genauer damit auseinander zu setzen. In Wahrheit geht es bei diesem TOP nur am Rande um die Frage, ob Frau S. für den für ihre Bauwerke und Anlagen in Anspruch genommenen öffentlichen Grund eine angemessene Entschädigung zahlen muss oder nicht. Dabei geht es um einen Betrag von 6000 Euro. Diesen Betrag könnte sowohl Frau S. als auch die Gemeinde verschmerzen.

Viel wichtiger ist jedoch die Frage, ob eine Entscheidung des GR, gemäß Amtsvortrag den Grund an Frau S. zu verschenken, den Tatbestand der Untreue erfüllt, oder nicht. Nimmt man das jüngste Urteil gegen Herrn BH Wojak als Maßstab, dann würde jeder Gemeinderat im Durchschnitt eine Strafe von ca. 50.000 EUR zu erwarten haben, wenn das Gericht eine solche Entscheidung als Untreue bewertet und den gleichen Maßstab anlegt wie bei Herrn Wojak. Es ginge dann also in Summe um Strafzahlungen von 1,25 Mio. Euro für 25 Gemeinderäte.

Zur Erinnerung:

- Zum ersten Mal fand sich die Causa vor der GR Sitzung am 10.12.2020 im SessionNet. Damals ausgewiesen als Grundtausch. Als die Grünen darauf aufmerksam machten, dass ein Tausch von 66 m² gegen 6 m² kein Tausch ist, sondern ein Geschenk (was gesetzwidrig gewesen wäre und den Tatbestand der Untreue begründet hätte), wurde dieser Antrag vor der GR-Sitzung wieder zurückgezogen.
- Zum zweiten Mal fand sich die Causa in der GR-Sitzung am 18.3.2021. Dort wurde ein Beschluss gefasst, dem auch die Grünen zustimmen konnten, weil er für die das Grundstück der Gemeinde beanspruchende Partei die kostengünstigste Lösung darstellt, die der Gemeinderat gerade noch beschließen kann, ohne sich dem Risiko des Verdachtes der Untreue auszusetzen. Dieser Beschluss stellt damit aus unserer Sicht das in dieser Causa größtmögliche Entgegenkommen der Gemeinde gegenüber Frau S. dar.
- In der heutigen Sitzung behandeln wir das Thema zum dritten Mal, weil die Verhandlungen der Vertreter der Gemeinde mit Frau S. leider erfolglos waren.

Die Grünen haben sich in jedem Fall unvoreingenommen und sachorientiert mit dem Thema auseinandergesetzt und tun es auch dieses Mal.

Nun wird uns vorgetragen, es seien Sachverhalte aufgetaucht, die man als Gegenleistung / Gegenrechnung interpretieren könne und somit eine für die Gegenpartei kostenfreie Übertragung nicht mehr als Schenkung zu betrachten sei. Ich sehe mich als Gemeinderat verpflichtet, genau zu überprüfen, ob solche Sachverhalte wirklich gefunden oder doch eher erfunden wurden.

Zu TOP 4.1 habe ich folgende Unterlagen im SessionNet vorgefunden:

1. Amtsvortrag für die GR Sitzung am 20.5.2021 (es wurden 2 Versionen ins SessionNet gestellt. Die erste wurde 2 Tage vor der Sitzung wieder entfernt. Die zweite wurde ca. 3 Stunden vor der GR-Sitzung ins SessionNet gestellt)
 - a. Der AV spricht von „Hangsicherung“: Dieser Begriff ist irreführend, weil es sich nicht um einen natürlichen Hang, sondern um eine von Frau S. vorgenommene künstliche Aufschüttung handelt. Damit ist für mich auch klar, dass nicht die Gemeinde, sondern Frau S. für die Sicherung der von ihr aufgeschütteten künstlichen Böschung auf ihrem eigenen Grundstück verantwortlich ist.
 - b. Der AV sagt „Ein Grundabtretungsprotokoll liegt nicht vor“: Verschwiegen wird im AV die Tatsache, dass es ein von Frau S. unterschriebenes Protokoll über den Grenzverlauf gibt.
 - c. Im AV verschwiegen wird die höchst relevante Tatsache, dass Frau S. sowohl Böschung als auch Thujenzaun, Teile des Schwimmbads und Steinmauer auf fremdem Grund errichtet hat.

- d. Der AV behauptet „Familie S. konnte glaubhaft machen, dass der Grundtausch ohne weitere Kosten nach der Errichtung der Mauer vereinbart wurde“
 - i. Das ist eine reine Schutzbehauptung für die keinerlei Belege vorgelegt wurden.
 - ii. Da mit Ausnahme des Gemeinderates niemand berechtigt ist eine solche Vereinbarung abzuschließen, wäre eine solche Vereinbarung jedenfalls nichtig (vergleiche Urteil im SWAP Prozess der Stadt Linz).
 - iii. Um die Behauptung „glaubhaft machen“ mit Substanz zu versehen, wären folgende Unterlagen vorzulegen (von denen keine einzige vorgelegt wurde):
 - 1. Aktenvermerk mit Angabe von Ort, Datum sowie Namen und Adresse der Personen (Vertreter der Parteien, Zeugen) welche an der Vereinbarung teilgenommen haben
 - 2. Kopien von Gesprächsnotizen, Kalendereinträgen, etc.
 - 3. Eidesstattliche Erklärungen von jeder teilnehmenden Person, in welcher jede Person fest hält, was vereinbart wurde
- e. Entscheidend ist – wie so oft – das, was nicht im AV steht. Der einzige Grund, warum die Straße nicht so gebaut werden kann, wie ursprünglich geplant, liegt darin, dass Frau S. ihr Schwimmbad teilweise auf öffentlichem Gut errichtet hat, und die Stützmauer gewissermaßen einen Bogen um dieses Schwimmbad machen muss, wenn man dieses nicht abreißen will.
- f. Die inhaltliche Qualität dieses AV macht deutlich, dass der Vize-BGM (als Obmann des Bau-Ausschusses) kein Interesse an der Klarstellung des Sachverhaltes hatte.
- g. Die Stellungnahme des Gemeindebundes basiert daher leider auf unvollständigen / zum Teil unrichtigen Angaben seitens der Gemeinde.
- 2. Amtsvortrag für die Sitzung am 18.3.2021
 - a. Unter Berufung auf den Alt-Amtsleiter wird festgehalten, dass die Parteien bei der Vor-Ort Begehung davon ausgegangen sind, dass beide Grundstücke gleich groß seien, es sich also um einen tatsächlichen Grundtausch handelte.
 - b. Wie wir aus dem Vermessungsprotokoll wissen, hat Frau S. die Mauer dann jedoch so gebaut, dass ein Verhältnis 66 : 6 realisiert wurde.
- 3. Teilungsurkunde Anitzberg Straßfeld (Vermessungsprotokoll)
 - a. Stellt fest, dass das Tauschverhältnis 66 : 6 ist und damit kein Tausch, sondern eine Vermögens-Verschiebung vorliegt
- 4. Wurfsteinmauer S. (Lageplan) (Diese Unterlage war bis 2 Tage vor der GR-Sitzung im SessionNet, wurde dann aber wieder entfernt)
 - a. Im von Frau S. am 13.2.2019 eingereichten Lageplan der Frau S. für die Wurfsteinmauer fällt auf, dass
 - i. Die Mauer geringfügig auf öffentlichem Gut eingezeichnet ist, sodass tatsächlich – nach Augenmaß – der Eindruck vermittelt wurde, dass die Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes eine ähnlich große Fläche betreffen könnte, wie die in der Trompete abgetretene Fläche
 - ii. Es wurde allerdings in der Zeichnung kein Maß für den neuen Grenzpunkt angegeben, und die neue Grundgrenze wurde mit einer derart dicken Strichstärke eingezeichnet, dass der Versuch, die Lage aus dem Plan heraus zu messen sinnlos wäre.
 - iii. Somit kann das Schreiben so interpretiert werden, dass sich Frau S. mit diesem Schreiben selbst einen Blanko-Scheck ausgestellt hat, nach eigenem Gutdünken beliebig viel öffentliches Gut für den Bau ihrer Mauer in Anspruch zu nehmen
 - b. Es liegt keine Information darüber vor, wie die Gemeinde (Alt-BGM, Alt-AL) auf den von Frau S. vorgelegten Lageplan reagiert hat.
 - c. Wie hätten Alt-BGM / Alt-AL auf dieses Schreiben reagieren müssen, wenn sie ihren Amtspflichten nachgekommen wären? Sie hätten wohl binnen 14 Tagen ein Schreiben an Frau S. richten müssen mit etwa folgendem Wortlaut:
 - i. Sehr geehrte Frau S., wir haben ihr Schreiben vom 13.2.2019 erhalten, mit dem Sie uns mittels Planskizze die Errichtung einer Wurfsteinmauer überwiegend auf öffentlichem Gut anzeigen. Der neue Grenzpunkt auf dem öffentlichen Gut

ist nicht bemaßt. Um Missverständnissen vorzubeugen stellen wir hiermit klar, dass der neue Grenzpunkt höchstens 20 cm von der bestehenden Grundgrenze liegen darf, um ein ausgewogenes Tauschverhältnis für den beabsichtigten Grundtausch sicher zu stellen. Wir weisen auch darauf hin, dass sie erst mit der Errichtung beginnen dürfen, wenn die Genehmigung dieses Grundtausches durch den Gemeinderat erteilt wurde. Wir werden Sie informieren, sobald diese Genehmigung vorliegt. Mfg BGM Kühltreiber

- ii. Um das Tauschverhältnis auszurechnen, braucht man kein Vermessungsbüro. Die notwendige Rechnung ist einfach ($4 \times 3 / 2 = 60 \times 0,2 / 2 = 6 \text{ m}^2$). Die Formel für die Dreiecksfläche ist Grundlinie mal Höhe durch zwei. Es wäre sowohl Frau S. als auch der Alt-Bürgermeisterin zumutbar gewesen eine Minute ihrer Zeit dafür zu verwenden, die erwünschte Lage des neuen Grenzpunktes auszurechnen und dies in der Planskizze als Maßangabe zu vermerken.
 - iii. Auch mit dem aus Doris ableitbaren Wissen, dass das Schwimmbad 70 cm in das öffentliche Gut hineinragt, wäre eine faire Lösung mittels Grundtausch möglich gewesen. Man hätte die Stützmauer grundsätzlich auf eigenem Grund der Frau S. errichten und mit zwei auf öffentliches Gut ragenden Ecken versehen können (eine beim Schwimmbad mit 4 m^2 ÖG und eine bei der Garage mit 2 m^2 ÖG)
5. Protokoll über die Festlegung des Grenzverlaufs
 - a. Dieses Protokoll wurde am 16.4.2019 von Frau S. und am 18.11.2019 von BGM David Bergsmann unterschrieben.
 - b. Trotzdem behauptete Vize-BGM Thomas Eder noch in der Sitzung des Bauausschusses am 5.5.2021 mit großer Vehemenz, dass ein solches Protokoll nicht existiert.
 - c. Frau S. bestätigt gemäß Protokoll mit ihrer Unterschrift, dass der vom Vermesser festgestellte Verlauf der bisherigen Grenze richtig ist, und dass sie einer Eintragung des Vermessungsergebnisses in den Grenzkataster zustimmt.
 - d. Damit bestätigt sie indirekt auch, dass sie die Mauer überwiegend auf fremdem Grund errichtet hat. Ebenso wird dadurch bestätigt, dass das Schwimmbad zum Teil auf fremdem Grund errichtet wurde.
 - e. Bemerkenswert ist, dass dieses Protokoll, welches von essenzieller Bedeutung für die Widerlegung der Einlassungen des RA von Frau S. ist, erst 2 Tage vor dieser GR Sitzung in das SessionNet aufgenommen wurde, nachdem sich die GRÜNE Fraktionsobfrau Gewissheit über die Existenz dieses Protokolls verschafft hat und daher seit längerem mehrfach die Vorlage dieses Protokolls eingefordert hat.
 6. Schreiben des RA der Frau S.
 - a. Im Gegensatz zum vorhin angeführten Protokoll, welches die Position der Gemeinde stärkt, wurde das Schreiben des RA, in dem er die Position der Gemeinde massiv angreift und in Frage stellt, sehr bald in das SessionNet gestellt.
 - b. Zweck dieses RA-Schreibens ist einzig die Einschüchterung des Gemeinderates. Die inhaltliche Substanz ist vernachlässigbar, weil viele Fakten nicht berücksichtigt oder falsch dargestellt wurden.
 - c. Insbesondere stützen sich die Schlussfolgerungen des RA ausschließlich auf die Annahme, dass die alte Grenze nicht im Grenzkataster eingetragen sei.
 - d. Da Frau S. mit ihrer Unterschrift die Gemeinde ermächtigt hat, die alte Grenze im Kataster eintragen zu lassen, bricht die Argumentation des RA wie ein Kartenhaus zusammen, wenn der BGM sicherstellt, dass die alte Grenze bis zum 10.6.2021 im Grenzkataster eingetragen ist.
 - e. Bemerkenswert finde ich, dass vom Gemeindeamt keine Stellungnahme zum Schreiben des RA vorliegt. Das Amt hätte hinreichende Möglichkeiten, die Angaben des RA auf Grund der Bau-Akten zu falsifizieren – hatte aber offensichtlich kein Interesse daran.

Meine persönlichen Schlussfolgerungen daher:

Da sich alle vorgebrachten Begründungen, warum das Grundstück kostenlos an Frau S. zu überlassen sei, entweder als substanzlos, falsch oder irrelevant herausgestellt haben, sehe

ich keinen Ansatz, dass sich das Risiko einer Verurteilung des Gemeinderates durch die zur Verfügung gestellten Unterlagen verringert hätte. Ebenso hätte eine solche Entscheidung eine verheerende Präzedenzwirkung.

Ich kann daher niemandem empfehlen, dem Antrag gemäß Amtsvortrag zuzustimmen. Hingegen empfehle ich die Zustimmung zu den Gegen-Anträgen, welche von GR Fred Svitil gestellt wurden. Sie zeigen für BGM und AL einen klaren Weg auf, um aus der rechtlichen Grauzone wieder herauszukommen.

Darüber hinaus halte ich es für höchst angebracht, im Sinne einer „Lessons learnt“ Übung aus den vielen Fehlern der Vorgängerinnen und Vorgänger von Bürgermeister und Amtsleiterin die richtigen Lehren zu ziehen.

Ich stelle daher folgende Zusatzanträge zur Abstimmung:

- 1) Der Prüfungsausschuss wird beauftragt die Vorgänge auf dem Gemeindeamt, welche zur verfahrenen Situation in der Causa S. geführt haben, anhand der vorhandenen Belege zu rekonstruieren und daraus Empfehlungen für das künftige Vorgehen in Bauangelegenheiten abzuleiten. Bericht an den Gemeinderat in der nächsten Sitzung.
- 2) Der BGM wird ersucht, die Amtsleiterin damit zu beauftragen, mit den involvierten Mitarbeitern des Amtes die relevanten Prozesse auf Schwachstellen zu durchleuchten und bis Dezember 2021 dem Gemeinderat Verbesserungsmaßnahmen vorzustellen.

Ich ersuche den Herrn BGM die beiden Anträge zur Abstimmung zu bringen.

GV Alfred Rummerstorfer:

Die Wortmeldungen von GR Svitil und ErsatzGR Reiter haben große Verunsicherung verursacht. Aufgrund dessen würde es die SPÖ-Fraktion begrüßen, die Beschlussfassung zu vertagen.

GR Wolfgang Oyrer-Santner

stellt fest, dass in den Ausführungen der Grünen Fraktion der Wahlkampf bemerkbar ist. Seitens des OÖ. Gemeindebundes und der IKD wurden alle offenen Fragen fachlich und juristisch abgeklärt. Es wurde festgestellt, dass die Handlungsweise und die Beschlussfassung rechtens ist. Er sieht ausreichend Rechtssicherheit, die Beschlussfassung auf Basis der Rechtsauskünfte heute durchzuführen.

GR Christoph Magerl

stellt fest, dass sich die Familie Siegl mit Sicherheit nicht bereichern wollte. Der ehem. Amtsleiter war vor Ort und der Straßenverlauf wurde begutachtet. Bis dato wurde immer ein Konsens gefunden. Gesetze sind dazu da, um sie einzuhalten. Es gibt aber auch einen politischen Willen und es wäre jetzt an der Zeit die Sitzung zu unterbrechen, um in den Fraktionen nochmals über die weitere Vorgehensweise zu beraten.

Der Bürgermeister unterbricht die Sitzung für 10 Minuten. Im Anschluss (alle Gemeinderäte sind wieder anwesend) fährt der Bürgermeister mit der weiteren Beratung und der Tagesordnung fort.

Bgm. David Bergsmann

stellt fest, dass seitens der Grünen-Fraktion definitiv schädigendes Verhalten gegenüber der Gemeinde betrieben wird. Denn so wird die Gemeinde über einen Rechtsstreit nicht hinauskommen. Bürgermeister und Verwaltung haben von Seiten des Gemeindebundes und der IKD als Aufsichtsbehörde eine eindeutige juristische Aussage für die vorgeschlagene Beschlussfassung bekommen. Er ersucht AL Brettbacher um eine abschließende Zusammenfassung:

AL Gerda Brettbacher:

Sie stellt fest, dass der Sachverhalt im Nachhinein ohne Beteiligte durchaus komplex ist. Seitens des Amtes wurde die Sachlage mit der Bauabteilung – auch vor Ort - begutachtet.

Sie informiert auch dahingehend, dass es einen wesentlichen Unterschied zwischen einem Grundabtretungsprotokoll, einem Vermessungsprotokoll und einer Vermessungsurkunde gibt und bittet, dies zur Kenntnis zu nehmen. Vorwürfe, Unterstellungen und Mutmaßungen tragen

einer sachlichen Lösung nichts bei. Sie ergänzt, dass die StVO einen Lichtraum kennt, den es selbstverständlich seitens der Anrainer einzuhalten gilt.

Die Rechtsauskünfte, die seitens des Amtes eingeholt wurden, sind auch im Sinne unserer Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit anzuwenden. Die kontaktierten Juristen agieren im Sinne der Gemeinde und Herr Mag. Flotzinger konnte dies für sie nachvollziehbar und fachkundig beurteilen. Man mag der Verwaltung durchaus vorwerfen, dass der Amtsvortrag entsprechend der jeweiligen Auskunftslage angepasst wurde. Wir sehen es aber als unsere Aufgabe, neue bzw. sich ändernde Sachverhalte aufgrund der eingeholten Rechtsauskünfte (unter Umständen tagesaktuell) dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zur Verfügung zu stellen. Die Information von Herrn Mag. Flotzinger war von wesentlicher Bedeutung für die mögliche Entscheidungsfindung: „die Wirtschaftlichkeit ist im konkreten Fall maßgeblich, die Gemeinde selbst hätte keinen Vorteil einen Rechtsstreit zu provozieren. Aus seiner Sicht wäre es im Sinne der Gemeinde/der Wirtschaftlichkeit diese Grundabtretung so durchzuführen. Die IKD, als Gemeindeaufsichtsbehörde, sieht keine Zuständigkeit ihrerseits. Selbiges gilt für die Abteilung Verkehr,“ erläutert Brettbacher.

Selbstverständlich wurde seitens der Gemeindeverwaltung auch die Auskunft bzgl. einer korrekten Vorgangsweise mit dem Gemeindebund reflektiert: 1. Grundabtretung vereinbaren (mittels Grundabtretungsprotokoll) 2. Vermessung (Auftragsvergabe durch das zuständige Kollegialorgan) 3. Prüfung der tatsächlich festgestellten Grundgrenzen gem. Vermessungsprotokoll 4. Erstellung der Vermessungsurkunde für die Eintragung, welche Basis für die Beschlussfassung im Gemeinderat darstellt. Mit der Eintragung werden die neuen Grundstücksgrenzen wirksam.

Der Vermessungsbescheid läuft im Juni ab. Die jetzige Situation ist weder wirtschaftlich, sparsam noch zweckmäßig. Im Falle eines Abbruchbescheides stellt Mag. Flotzinger den Begriff „willkürliche Rechtsausübung der Gemeinde“ in den Raum. Eine „Geschäftsführung ohne Auftrag mit Kostenersatzanspruch“, stellt er ebenfalls in den Raum. Lt. Mag. Flotzinger wurde klar festgestellt, dass dieser Preis bei keinem Sachverständigen halten wird. Der Flächenzuwachs ist nicht als Baugrund nutzbar. Er wies auch darauf hin, dass Justamentstandpunkte in dieser Angelegenheit kontraproduktiv seien und nur zum Schaden der Gemeinde führen.

Frau Mag. Haas, IKD, meinte in ihrer schriftlichen Rechtsauskunft: „Abschließend sehen weder die IKD noch die Abteilung Verkehr Handlungsbedarf in dieser Angelegenheit“. Wobei AL Brettbacher nochmals darauf hinweist, dass die IKD als Kontrollinstanz für die Erledigungen innerhalb der Gemeinde bzw. der Verwaltung, agiert und keine Beanstandung stattfand.

Zusätzlich führt Frau Mag. Haas explizit in ihrer schriftlichen Rechtsauskunft wie folgt aus: „Befindet sich die Hecke allerdings auf dem angrenzenden Grundstück, ist ebenso wie für das erwähnte Schwimmbecken die Bestimmung des Straßengesetzes einschlägig, demnach darf es für Bauten und sonstige Anlagen im Bereich von 8 m neben Gemeindestraßen der Zustimmung der Straßenverwaltung, welche zu erteilen ist, wenn dadurch die gefahrlose Benützbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt ist. Hierbei relevante Beurteilungsparameter sind etwa: Sichtweiten, Durchfahrtsbreiten, Durchführbarkeit des Winterdienstes. Nicht erfasst und zu berücksichtigen ist hier ein potentielleres Straßenbauvorhaben, sprich die Straßenverwaltung kann die Zustimmung zu Bauten des 8 m Bereiches nicht alleine aus Gründen einer zukünftig anstehenden Straßenverbreiterung verneinen.“ Diese Rechtsauskunft hat auch GV Küng von Frau HR Mag. Haas, IKD, schriftlich erhalten.

GR Alfred Svitil

weist darauf hin, dass die Notwendigkeit der Hangsicherung seitens der Grünen-Fraktion bestritten wird. Der Familie Siegl unterstelle er nicht, dass diese sich bereichern wollte. Er stellt fest, dass aus seiner Sicht der „Grundtausch“ unverhältnismäßig ist.

GR Ludwig Reiter

erläutert weiters: Die Grünen-Fraktion hat sachlich festgestellt, dass die Familie Siegl einen Vermögenszuwachs erfahren hat. Seiner Meinung nach sind die eingeholten Auskünfte ein Verwaltungsservice und halten vermutlich von keinem Zivil- oder Strafgericht.

GR Wolfgang Umgeher:
Die Fraktion der FPÖ spricht sich für neue Verhandlungen aus.

GV Alfred Rummerstorfer
stellt den Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen.

GR Christoph Magerl:
Die Fraktion der Grünen hat heute fast 22 Gemeinderäte verunsichert. Es sieht aus, als ob keine 2/3 Mehrheit für diesen Beschluss möglich ist und es wäre daher sinnvoll, den Punkt abzusetzen und dem Bürgermeister sowie den Fraktionsobleuten das Pouvoir zu geben, neuerliche Verhandlungen mit der Familie Siegl zu führen und einen Konsens zu finden.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass die Fraktionsvorsitzenden und der Bürgermeister nochmals mit der Familie Siegl ein Gespräch führen um den Konsens herzustellen und daher den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Beschluss: mehrheitlich

Abstimmungsergebnis:

Ja:	23	
Nein:	2	Ersatz-GR Ludwig Reiter, GR Wolfgang Oyrer-Santner
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Anlagen: Verordnung

4.2 Rückabwicklung Baulandsicherungsvertrag; Kaufvertrag und Treuhandvertrag

Der Vorsitzende berichtet:

Wie bereits im Gemeinderat im März beschlossen und im Bauausschuss am 6.5.2021 nochmals vorberaten liegen der Kaufvertrag und der Treuhandvertrag nochmals zur Beschlussfassung, aufgrund geänderter Beträge, vor:

Der Kaufvertragspreis wurde in der März-Sitzung ursprünglich mit € 79.398,00 angeführt. Nach Durchsicht des Vertragsentwurfes stellt Hr. Mag. Berger (Notariat Mauthausen) fest, dass lt. Baulandsicherungsvertrag auch allfällige Anschlussgebühren bzw. Vermessungskosten in den Kaufpreis einzurechnen sind. Beide Vertragsinhalte bleiben grundsätzlich unverändert. Die anzupassenden Preise neu sind wie folgt:

Kaufvertrag:

Kaufpreis: € 91.059,10
Grunderwerbssteuer: € 3.188,00
(Eintragungsgebühr: € 1.002,00)

Treuhandvertrag:

Kaufpreis: € 91.059,10
Immobilienvertragssteuer: € 2.956,10

Die beiden neuen Verträge (Kaufvertrag und Treuhandvertrag) liegen im Entwurf vor und wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Um Zustimmung wird ersucht. Die Familie Medetz hat am Montag, den 17.5.2021 dem Kaufvertrag zugestimmt und unterfertigt.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Vorsitzende stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Kaufvertrag und den Treuhandvertrag mit einem Kaufpreis von € 91.059,10 wie vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25	
Nein:	0	
Enthaltung:	0	

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Anlagen:

Kaufvertrag und Treuhandvertrag

5 Berichte

Es werden keine Berichte vorgebracht.

6 Resolution zur sofortigen Aufnahme anerkannter Flüchtlinge

Auf Ersuchen des Vorsitzenden berichtet GV Gabriela Küng:

Es gibt wieder eine Initiative die sich anhand der aktuellen Situation von Geflüchteten in den Flüchtlingslagern am Rande von Europa und vor allem in Griechenland einsetzen wollen. In Oberösterreich gibt es diesbzgl. schon viele Beschlüsse in den Gemeinden basierend durch Medienberichte über die katastrophalen Zustände in den Flüchtlingslagern. Sie versinken im Matsch. Das Rote Kreuz betont stark, dass die Menschen unbedingt in andere Unterbringungen gebracht werden müssen oder auf europäische Länder verteilt. Im Herbst gab es die Initiative „die Koalition der Willigen“ wo mehrere Länder spontan Geflüchtete aufnahmen. Österreich hat sich damals nicht beteiligt, mit dem Argument, es werden Hilfsgüter in diese Länder geschickt. Im Oktober gab es Sendungen von vielen Materialien mittels eines Lastenflugzeuges, seither ist es jedoch ganz still geworden. Jetzt geht es in erster Linie darum, Familien und vor allem Kinder herzuholen. Es macht mich sehr betroffen, wenn Leute die vor Ort waren schildern, dass die Babies in Wäschekörben an Leinen im Zelt aufgehängt werden um sie vor Ratten und Nässe am Boden zu schützen. Wir sind im westlichen Europa stark geprägt von einer Kultur der Menschlichkeit und ich teile die Meinung von Jean Ziegler: die EU Flüchtlingslager sind eine Schande Europas. Die Politik der Abschreckung und Abschottung vor Flüchtlingen zerstöre „die moralischen Grundlagen Europas“.

Daher ersucht die Fraktion der Grünen den Gemeinderat um Unterstützung des folgenden Antrages:

Der Gemeinderat Hagenberg i.M. fordert die Bundesregierung auf und ermutigt sie, abweichend vom bisherigen Kurs 100 Familien mit Aussicht auf Asylberechtigung aus den griechischen Lagern sowie aus den Lagern an den EU-Außengrenzen wie z.B. Bosnien die Einreise nach Österreich zu ermöglichen.

GR Wolfgang Oyrer-Santner:

Diese Thematik wurde im Sozialausschuss kontrovers mit dem Ergebnis beraten, dass es keine einstimmige Unterstützung gibt. Hagenberg würde wie auch 2015 mit Sicherheit wieder Flüchtlingsfamilien aufnehmen.

GR Thomas Greifeneder:

Als Gemeinderäte sind wir die politische Vertretung unserer Gemeindebürger und meine Zeit stelle er deshalb unseren Bürgern zur Verfügung. Als Privatperson beschäftige er sich

natürlich auch mit diesem Thema. In diesem Fall ist dies Angelegenheit der Bundesregierung und deshalb sollte sich der Gemeinderat in Zukunft auf Themen der Gemeindepolitik fokussieren.

GV Gabriela Küng:

Im Sozialausschuss wurde lediglich durch sie als Obfrau informiert. Dieses Anliegen wurde von Hagenberger Bürgern an sie herangetragen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Vorsitzende stellt den Antrag der Fraktion der Grünen:

Der Gemeinderat Hagenberg i.M. fordert die Bundesregierung auf und ermutigt sie, abweichend vom bisherigen Kurs 100 Familien mit Aussicht auf Asylberechtigung aus den griechischen Lagern sowie aus den Lagern an den EU-Außengrenzen wie z.B. Bosnien die Einreise nach Österreich zu ermöglichen.

Beschluss: mehrheitlich abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

Ja:	5	GV Gabriela Küng, GR Alfred Svitil, GR Barbara Merten, GR Andreas Nader, Ersatz-GR Ludwig Reiter
Nein:	14	Bgm. David Bergsmann, GR Christoph Mager, GR Markus Ziegler, GR Hans-Peter Wintersteiger, GR Erwin Wahlmüller, GR Wolfgang Oyrer-Santner, GR Sandra Zeitlhofer, GR Siegfried Kreindl, Ersatz-GR Andreas Fahrner, Ersatz-GR Josef Aistleitner, Ersatz-GR Eder Thomas, GR Wolfgang Umgeher, GR Niklas Umgeher, GV Birgit Umgeher
Enthaltung:	6	GV Thomas Natschläger, Ersatz-GR Arno Wilthan, GR Thomas Greifeneder, GR Gabriela Dürnberger, GR Martina Rummerstorfer, GV August Alfred Rummerstorfer

Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

7 Allfälliges

Wortmeldungen:

- GR Alfred Svitil bringt den Bericht für das Jahr 2020 der **Bibliothek** auszugsweise zur Kenntnis und bedankt sich beim Team namentlich.
- GV Gabriela Küng In der letzten GR-Sitzung wurde die **Sommerbetreuung für Kinder** in Hagenberg beschlossen. Vereinbart war, dass im Sozialausschuss beraten und entschieden wird, welche Form gewählt wird. Entschieden wurde für die flexible Sommerbetreuung

Es ist vor allem hinsichtlich der Klimaanpassungen bedauerlich, dass **Parkplätze** im unmittelbaren Areal vom Schloss errichtet wurden.

Sie erkundigt sich bzgl. dem Endgespräch mit Herrn Spiekermann bzgl. **Klimacheck** und ersucht um Teilnahme beim Abschlusstermin.

Sie informiert, dass Lukas Tröls vom Energiebezirk Freistadt in Bearbeitung von Initiativen (z.B. gemeinsame Anschaffungen von Fahrradabstellanlagen) ist und sie den Kontakt zu ihm an Bürgermeister und Amtsleiterin weiterleitet.

- Bgm. David Bergsmann informiert:
 - Tag der Abfallwirtschaft wurde auf 25.06.2021 verschoben.
 - Bzgl. des Mehrzweckstreifens wurde eine Förderzusage in Höhe von 45 % erteilt.
 - Beim Spielplatz in Anitzberg wird das neue Spielgerät installiert. Unter Federführung von GR Zuschrader Rudi wurden auch die Bänke neu gestaltet.

Alle geschlechtsspezifischen Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form.

Ende der Sitzung: 21.40 Uhr

Schriftführer/in:

Vorsitzender:

Es wird vermerkt, dass gegen diese Verhandlungsschrift keine Einwendungen erhoben wurden. Sie gilt daher als genehmigt (siehe Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung am).

Es wird vermerkt, dass gegen diese Verhandlungsschrift ein Einwand zu (den) Tagesordnungspunkt(en) erhoben wurde (siehe Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung am und den diesem Protokoll angefügten Berichtigungsvermerk.

Hagenberg, am 24.06.21

Der Bürgermeister

Im Sinne des § 54 Abs. 5 OÖ. GemO wird vom Vorsitzenden und von den unterzeichneten Mitgliedern der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift bestätigt.

Hagenberg, am 24.06.21

Vorsitzender:

Gemeinderatsmitglied ÖVP:

Gemeinderatsmitglied SPÖ:

Gemeinderatsmitglied GRÜNE:

Gemeinderatsmitglied FPÖ: